

# Wahlbekanntmachung

1. Am

**26. Mai 2019**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
  - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in den Gemeinden des Amtsbereiches Neverin

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde/ Wahlbereich	Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
Beseritz	1	Beseritz	17039 Beseritz, Dahlemer Straße 1 (Begegnungsstätte FFW)
Brunn	1	Brunn <i>(mit Ortsteil Dahlen)</i>	17039 Brunn, Friedländer Straße 26 (Haus der Dienste)
	3	Brunn OT Ganzkow	17039 Ganzkow, Neubrandenburger Weg 1 (Gemeindezentrum Ganzkow)
	4	Brunn OT Roggenhagen	17039 Roggenhagen, Bahnhofstraße 04 (Agrargenossenschaft Roggenhagen)
Neddemin	1	Neddemin <i>(mit Ortsteil Hohenmin)</i>	17039 Neddemin, Hauptstraße 12 (Gemeindehaus Neddemin)
Neuenkirchen	1	Neuenkirchen <i>(mit Ortsteil Magdalenenhöf)</i>	17039 Neuenkirchen, Warliner Straße 1 („Kiek Inn“ Bauernstube)
	2	Neuenkirchen OT Ihlenfeld	17039 Ihlenfeld, Schloßstraße 112 (Schulungsraum FFW Ihlenfeld)
Neverin	1	Neverin <i>(mit Ortsteil Glocksinn)</i>	17039 Neverin, Neubrandenburger Straße 48 (Gemeindezentrum)
Sponholz	1	Sponholz	17039 Sponholz, Dorfstraße 10 (ehemaliges Schulgebäude)
	2	Sponholz OT Warlin <i>(mit Ortsteil Rühlow)</i>	17039 Warlin, Hauptstraße 08 (Gemeindehaus Warlin)
Staven	1	Staven	17039 Staven, Ringstraße 7 (ehemaliges Bürgermeisterbüro)
	2	Staven OT Rossow	17039 Rossow, Hofstraße 1 (Gemeindehaus Rossow)
Trollenhagen	1	Trollenhagen <i>(mit Ortsteile Buchhof u. Podewall)</i>	17039 Trollenhagen, Otto-Lilienthal-Straße 7 (Gemeindesaal)

Blankenhof	1	Blankenhof (mit Ortsteile Chemnitz u. Gevezin)	17039 Chemnitz, Schloßstraße 1 (Gemeindebüro Chemnitz)
Woggersin	1	Woggersin	17039 Woggersin, Hofstraße 3 (Speichergebäude)
Wulkenzin	1	Wulkenzin (mit Ortsteil Neu Rhäse)	17039 Wulkenzin, Schulstraße 2 (Gemeindezentrum)
	2	Wulkenzin OT Neuendorf	17039 Neuendorf, Dorfstraße 10 (Gaststätte Dorfkrug „Waldeslust“)
Zirzow	1	Zirzow	17039 Zirzow, Schulstraße 10 (Gemeindesaal)
Briefwahl	901	Briefwahlvorstand des Amtes Neverin (nur für Europawahl)	17039 Neverin, Hofstraße 3

Die Wahlbezirke gehören jeweils zum Wahlbereich der jeweiligen Gemeinde und zum Wahlbereich 4 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **04. Mai 2019** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

### 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um **15:00 Uhr** in **17039 Neverin, Hofstraße 3** zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in allen Gemeinden des Amtsgebietes werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den Wahlbezirken festgestellt:

### 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jeder Wahlberechtigte erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

**In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

**Jede wählende Person hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person selbst in die Wahlurne zu legen.

#### 4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede wählende Person hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber/in" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber  
oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages  
oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person selbst in die Wahlurne zu legen.

#### 4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede wählende Person hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber/in" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber  
oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages  
oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person selbst in die Wahlurne zu legen.

#### 4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

##### **Jede wählende Person hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber/in" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gelten soll

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber/in" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
  - 6.1 Wählende Personen, die einen **weißen Wahlschein** für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
    - oder
    - b) durch Briefwahlteilnehmen.
  - 6.2 Wählende Personen, die einen **gelben Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl
    - **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
      - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
      - oder
      - b) durch Briefwahl
    - **der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
      - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches
      - oder
      - b) durch Briefwahl
    - **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
      - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
      - oder
      - b) durch Briefwahlteilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
  - 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
  7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neverin, 23.04.2019

Die Gemeindewahlbehörde

i.V. Anke Beier

